

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Langswitch e.U.

(Stand: Juni 2020)

1. Geltungsbereich

1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden kurz: „**Kunde**“) und der Sprachdienstleisterin (im Folgenden kurz: „**Langswitch**“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. **Langswitch** schließt Verträge grundsätzlich nur auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab. Der **Kunde** erkennt ausdrücklich an, diese AGB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auch für den Fall, dass der Kunde auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.

1.2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, daher auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht Vertragsinhalt, es sei denn, diese werden von **Langswitch** ausdrücklich schriftlich anerkannt.

2. Verweise

Zur Auslegung dieser AGB gelten in folgender Reihenfolge

2.1. die ÖNORM EN ISO 17100 Übersetzungsdienstleistungen - Anforderungen an Übersetzungsdienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung

2.2. die ÖNORM D1202 Übersetzungsverträge in der jeweils gültigen Fassung

3. Umfang der Leistung

3.1. **Langswitch** erbringt gegenüber dem **Kunden** Übersetzungsdienstleistungen sowie Sprachdienstleistungen im weitesten Sinne oder allfällige Zusatzdienstleistungen.

3.2. **Langswitch** verpflichtet sich, alle übertragenen Tätigkeiten nach bestem Wissen und den allgemeinen Regeln für Übersetzer- und Dolmetscher und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. **Langswitch** schuldet jedoch keinen Erfolg. **Langswitch** ist nicht verantwortlich dafür, dass die Dienstleistung den vom **Kunden** gewünschten Zweck erfüllt. Dafür ist der **Kunde** selbst verantwortlich.

3.3. Der Kunde verpflichtet sich **Langswitch** zusammen mit der Übermittlung des Ausgangstextes bereits zur Angebotslegung mitzuteilen wofür die Übersetzung verwendet wird, z. B. für welches Zielland, ob sie der Information, der Veröffentlichung und Werbung dient, für rechtliche Zwecke oder Patentverfahren vorgesehen ist oder irgendeinem anderen Zweck dienen soll, bei dem die Übersetzung der Texte durch die damit befasste Übersetzerin von Bedeutung ist.

3.4. Der **Kunde** darf die Übersetzung nur zu dem von ihm angegebenen Zweck verwenden. Widrigenfalls besteht keinerlei Haftung von **Langswitch** auch dann nicht, wenn die Dienstleistung den allgemeinen Regeln für Übersetzer- und Dolmetscher widerspricht.

3.5. Übersetzungen sind von **Langswitch**, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung in elektronischer Form zu liefern.

3.6. Sofern der **Kunde** die Verwendung einer bestimmten Technologie wünscht, muss er dies **Langswitch** bekannt geben und – sofern sie keine für Übersetzer- und Dolmetscher gängige Anwendung wie Auto-CAD oder Web-Content-Anwendungen

darstellt - **Langswitch** den Zugang zur gewünschten Technologie ermöglichen.

3.7. Die fachliche und sprachliche Richtigkeit des Ausgangstextes fällt ausschließlich in die Verantwortung des **Kunden** und wird von **Langswitch** keiner Prüfung unterzogen.

3.8. **Langswitch** hat das Recht, den Auftrag an qualifizierte Subunternehmer weiterzugeben, in diesem Falle bleibt er jedoch Vertragspartner des **Kunden** mit alleiniger Verantwortung gegenüber dem **Kunden**.

3.9. Der Name **Langswitch** darf nur dann der veröffentlichten Übersetzung beigefügt werden, wenn der gesamte Text von mir übersetzt und keine Veränderungen an der Übersetzung - ohne der Zustimmung von **Langswitch** - vorgenommen wurden.

3.10. Wurde nichts anderes vereinbart, erfolgt die formale Gestaltung nach den Regelungen der ÖNORM EN ISO 17100.

4. Preise und Rechnungslegung

4.1. Die Preise für Übersetzungen richten sich nach den Honorarempfehlungen des österreichischen Berufsverbandes für Dolmetschen und Übersetzen, Universitas, die für die jeweilige Art der erbrachten Leistung anzuwenden sind.

4.2. Als Berechnungsbasis gelten die jeweils vereinbarten Grundlagen, wie z.B.: Zieltext/ Ausgangstext, Normzeilen (à 55 Zeichen inkl. Leerzeichen), Wörter, Stundensatz, Seitenanzahl etc.

4.3. Ein Kostenvoranschlag gilt nur dann als verbindlich, wenn er schriftlich und nach Vorlage der zu übersetzenden Unterlagen erstellt wurde. Kostenvoranschläge, welche in anderer Form angeführt werden gelten immer nur als völlig unverbindliche Richtlinie.

4.4. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, kann jedoch Änderungen unterliegen. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird **Langswitch** den **Kunden** davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und diese Kosten können ohne Verständigung des **Kunden** in Rechnung gestellt werden.

4.5. Sofern nicht anders vereinbart, werden Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt.

4.6. Es gilt Wertbeständigkeit der Forderung samt Nebenforderungen. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex. Als Bezugsgröße dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl.

4.7. Für die Überprüfung von Fremdübersetzungen wird, so im Einzelfall nicht anders vereinbart, ein angemessenes Entgelt in Rechnung gestellt.

4.8. Für Express- und Wochenendarbeiten können angemessene Zuschläge verrechnet werden, die entsprechend zu vereinbaren sind.

4.9. Wurde zwischen dem **Kunden** und **Langswitch** Teilzahlung (z.B. Lieferung von Teilleistungen oder bei Akontozahlung) vereinbart, ist **Langswitch** bei Zahlungsverzug des **Kunden** berechtigt, die Arbeit an aktuellen Aufträgen für diesen **Kunden** ohne Rechtsfolgen für **Langswitch** so lange einzustellen, bis der **Kunde** seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. **Langswitch** hat den **Kunden** aber umgehend von der Einstellung der Arbeit zu informieren.

5. Liefertermin und Zahlung

5.1. Der Liefertermin ist zwischen **Langswitch** und dem **Kunden** zu vereinbaren. Der Liefertermin bildet einen wesentlichen Vertragsbestandteil des von **Langswitch**

angenommenen Auftrages. Sollte der Liefertermin nicht eingehalten werden können, hat **Langswitch** den **Kunden** umgehend zu informieren und bekannt zu geben, bis zu welchem Termin die Dienstleistung erbracht wird.

5.2. Voraussetzung für die Einhaltung des Liefertermins, insbesondere bei einem Fixgeschäft ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom **Kunden** beizustellender Unterlagen im angegebenen Umfang (z. B. Ausgangstexte und alle erforderlichen Hintergrundinformationen) und im angegebenen Dateiformat sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen bei Lieferung von Teilleistungen oder ähnliche Verpflichtungen. Erfüllt der **Kunde** seine Verpflichtung zur Bereitstellung und Bezahlung nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend um den Zeitraum, um den **Langswitch** die erforderlichen Unterlagen zu spät zur Verfügung gestellt wurden. Bei einem Fixgeschäft obliegt es **Langswitch** zu beurteilen, ob auch bei verspäteter zur Verfügungstellung von Unterlagen durch den **Kunden** der vereinbarte Liefertermin gehalten werden kann. Fallen dadurch Zuschläge für Express- und Wochenendarbeiten an, hat **Langswitch** den **Kunden** darüber umgehend zu informieren. Kann der **Kunde** nicht erreicht werden, gebühren diese Zuschläge dann, wenn sie zur Einhaltung des Fixgeschäftes tunlich sind.

5.3. Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Dienstleistung aus Gründen, die der **Kunde** zu vertreten hat, z. B. weil er die Unterlagen **Langswitch** nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder seine Mitwirkungspflicht verletzt, steht **Langswitch** eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Stornogebühr in der Höhe von 50% des Auftragswertes der vereinbarten Leistung oder Teilleistung zu.

5.4. Die mit der Übermittlung der vom **Kunden** beizustellenden Unterlagen verbundenen Gefahren trägt der Kunde.

5.5. Ist nichts anderes vereinbart, so verbleiben die vom **Kunden Langswitch** zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Abschluss des Übersetzungsauftrages bei **Langswitch**. **Langswitch** hat dafür zu sorgen, dass diese Unterlagen sorgsam verwahrt werden, sodass Unbefugte keinen Zugang dazu haben, die Verschwiegenheitsverpflichtung nicht verletzt wird und die Unterlagen nicht vertragswidrig verwendet werden können.

5.6. Die Zahlung hat, sofern nichts anderes vereinbart wurde, bei Lieferung der Übersetzung fällig und hat nach Rechnungslegung zu erfolgen.

5.7. **Langswitch** ist berechtigt, im Vorhinein eine angemessene Akontozahlung zu verlangen.

5.8. Ist Abholung vereinbart und wird die Übersetzung vom **Kunden** nicht zeitgerecht abgeholt, so tritt mit dem vereinbarten Tag zur Abholung die Zahlungspflicht des **Kunden** ein.

5.9. Tritt Zahlungsverzug ein, so ist **Langswitch** berechtigt, beigestellte Auftragsunterlagen (z. B. zu übersetzende Manuskripte) zurückzubehalten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in angemessener Höhe (Verbraucher: 4%, Unternehmer 9,2%) sowie angemessene Mahnspesen in Anrechnung gebracht.

5.10. Bei Nichteinhaltung der zwischen dem **Kunden** und **Langswitch** vereinbarten Zahlungsbedingungen (z.B. Akontozahlung) ist **Langswitch** berechtigt, die Arbeit an den bei ihm liegenden anderen Aufträgen des **Kunden** nach vorheriger Mitteilung so lange einzustellen, bis der **Kunde** seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch für Aufträge, bei denen ein fixer Liefertermin vereinbart wurde (siehe Punkt 5.1.). Durch die damit verbundene Einstellung der Arbeit erwachsen einerseits dem **Kunden** keinerlei Rechtsansprüche, andererseits wird **Langswitch** in seinen Rechten in keiner Weise präjudiziert.

6. Höhere Gewalt

6.1. Für den Fall der höheren Gewalt hat **Langswitch** den **Kunden** unverzüglich zu benachrichtigen. Höhere Gewalt berechtigt sowohl **Langswitch** als auch den **Kunden**, vom Vertrag zurückzutreten. Der **Kunde** hat jedoch **Langswitch** Ersatz für bereits getätigte Aufwendungen zu leisten.

6.2. Als höhere Gewalt werden angesehen: Arbeitskonflikte, Kriegshandlungen, Bürgerkrieg, Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die nachweislich die Möglichkeit von **Langswitch**, den Auftrag vereinbarungsgemäß zu erledigen, entscheidend beeinträchtigen und ähnliche Vorkommnisse.

7. Datenschutz

7.1. **Langswitch** verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten des Kunden, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

7.2. **Langswitch** ist von seiner Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber Erfüllungsgehilfen, denen er sich bedient, entbunden. Er hat seine Geheimhaltungsverpflichtung aber auf diese zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

7.3. Die Geheimhaltung ist zeitlich auf 5 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses beschränkt.

7.4. **Langswitch** ist berechtigt, ihr übermittelte Daten oder sonst anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten und diese Daten auch nach dem Ende des Vertragsverhältnisses zu speichern, wenn diese Speicherung oder Verarbeitung zur Erfüllung des Auftrages oder von gesetzlichen Pflichten (z.B. Daten für die Rechnungslegung) nötig ist. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.

7.5. Soweit es sich um Angaben des **Kunden** zur Kommunikation handelt (z. B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer), stimmt der **Kunde** zu, dass diese Kontaktdaten verarbeitet und gespeichert werden dürfen und auch Nachrichten zu Werbezwecken im Sinne des § 107 TKG an ihn gesendet werden dürfen. Diese Einwilligung kann vom **Kunden** jederzeit widerrufen werden.

7.6. Der **Kunde** hat außerdem unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des DSGVO das Recht, die Löschung seiner Daten zu verlangen. Diesem Recht wird aber nur dann entsprochen, wenn **Langswitch** keine rechtliche Pflicht zur Speicherung der personenbezogenen Daten trifft.

8. Gewährleistung und Schadenersatz

8.1. Sämtliche Mängel müssen vom **Kunden** in hinreichender Form schriftlich erläutert und nachgewiesen werden (Fehlerprotokoll). Dies hat innerhalb einer Woche nach Lieferung der Übersetzung zu erfolgen.

8.2. Zur Mängelbeseitigung hat der **Kunde Langswitch** eine angemessene Frist und Gelegenheit zur Nachholung und Verbesserung seiner Leistung zu gewähren. Werden die Mängel innerhalb der angemessenen Frist von **Langswitch** behoben, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Preisminderung noch auf Rücktritt des Vertrages (Wandlung). Auch bei geringfügigen Mängeln besteht keineswegs Recht zum Vertragsrücktritt.

8.3. Gewährleistungsansprüche berechtigen den **Kunden** nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages; in einem derartigen Fall verzichtet der **Kunde** auch auf die Möglichkeit der Aufrechnung.

8.4. Für Übersetzungen, die für Druckwerke verwendet werden, besteht eine Haftung für Mängel nur dann, wenn der **Kunde** in seinem Auftrag ausdrücklich schriftlich bekannt gibt, dass er beabsichtigt, den Text zu veröffentlichen. In diesem Fall ist **Langswitch** ein angemessener Kostenersatz zu bezahlen.

8.5. Für die Übersetzung von schwer lesbaren, unleserlichen bzw. unverständlichen Vorlagen besteht keiner Gewährleistung; gleiches gilt auch für Überprüfungen von fremden Übersetzungen.

8.6. Stilistische Verbesserungen bzw. Abstimmungen von spezifischen Terminologien (insbesondere von branchen- bzw. firmeneigenen Termini) etc. gelten nicht als Übersetzungsmangel.

8.7. Für auftragsspezifische Abkürzungen, die vom **Kunden** bei Auftragserteilung nicht angegeben bzw. erklärt wurden, wird keine Gewähr geleistet.

8.8. Für die richtige Wiedergabe von Namen und Anschriften bei Vorlagen übernimmt **Langswitch** keinerlei Haftung. In solchen Fällen wird dem **Kunden** empfohlen, die Schreibweise von Namen und Eigenbezeichnungen auf einem gesonderten Blatt in lateinischer Blockschrift vorzunehmen.

8.9. Die Zahlenwiedergabe erfolgt nur gemäß Ausgangstext. Für die Umrechnung von Zahlen, Maßen, Währungen und dergleichen ist der **Kunde** verantwortlich.

8.10. Für vom **Kunden** beigestellte Ausgangstexte, Originale und dergleichen haftet **Langswitch**, sofern diese nicht mit der Lieferung dem **Kunden** zurückgegeben werden, als Verwahrerin im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für die Dauer von vier Wochen nach Fertigstellung des Auftrages. Eine Pflicht zur Versicherung besteht nicht. Für die Rückerstattung gilt Punkt 5.4 sinngemäß.

8.11. Die Übermittlung von Zieltexten mittels Datentransfer (wie E-Mail, Modem, usw.) wird **Langswitch** nach dem aktuellen Stand der Technik durchführen. Aufgrund der technischen Gegebenheiten kann jedoch keine Garantie bzw. Haftung von **Langswitch** für dabei entstehende Mängel und Beeinträchtigungen (wie Verletzung der Geheimhaltungspflichten, Beschädigung von Dateien u.ä.) übernommen werden, sofern nicht zumindest grobe Fahrlässigkeit von **Langswitch** vorliegt.

8.12. Alle Schadenersatzansprüche gegen **Langswitch** sind, sofern nicht gesetzlich anderes zwingend vorgeschrieben, mit der Höhe des Rechnungsbetrages (netto) begrenzt. Ausgenommen von dieser Beschränkung des Schadenersatzes sind Fälle, in denen der Schaden durch **Langswitch** grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

8.13. Schadenersatzansprüche des **Kunden** sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber 12 Monate nach Beendigung des jeweiligen Übersetzungsvertrages gerichtlich geltend zu machen, anderenfalls ist die Geltendmachung ausgeschlossen. Eine Verlängerung der Zusammenarbeit verlängert diese Frist nicht. Der **Kunde** hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von **Langswitch** zurückzuführen ist.

8.14. Für den Fall, dass der **Kunde** die Übersetzung zu einem anderen als dem angegebenen Zweck verwendet, ist eine Haftung von **Langswitch** aus dem Titel des Schadenersatzes ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt, Urheberrecht

9.1. Sämtliche dem **Kunden** überlassenen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auftrag bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Vertrag erwachsenen Verbindlichkeiten Eigentum von **Langswitch**.

9.2. Jegliche Art von im Auftrag nicht enthaltenen Unterlagen wie Translation Memories, Terminologielisten, Paralleltexte, Software, Prospekte, Kataloge und Berichte

sowie alle Kosten verursachenden Unterlagen wie z .B. Literatur oder Skripten bleiben geistiges Eigentum von **Langswitch** und stehen unter dem Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Weitergabe und Vervielfältigung darf nur mit Zustimmung von **Langswitch** erfolgen.

9.3. Im Zuge eines oder mehrerer Aufträge angelegte Translation Memories sind - falls nicht anders vereinbart - Eigentum von **Langswitch**. Sollte der **Kunde** eine Übergabe wünschen, ist dies ein Zusatzauftrag, der entsprechend zu vergüten ist.

9.4. Vom **Kunden** zur Verfügung gestellte Translation Memories und Terminologiedatenbanken bleiben - so nicht anders vereinbart - weiterhin Eigentum des **Kunden**.

9.5. **Langswitch** ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem **Kunden** das Recht zusteht, die Ausgangstexte zu übersetzen bzw. übersetzen zu lassen. Der **Kunde** sichert ausdrücklich zu, dass er über alle Rechte verfügt, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind.

9.6. Bei urheberrechtlich geschützten Übersetzungen hat der **Kunde** den Verwendungszweck anzugeben. Der **Kunde** erwirbt nur jene Rechte, die dem angegebenen Verwendungszweck der Übersetzung entsprechen.

9.7. Bei einigen Sprachdienstleistungen bleibt **Langswitch** als geistige Schöpferin der Sprachdienstleistung Urheberin derselben und es steht ihr daher das Recht zu, als Urheberin genannt zu werden. Der **Kunde** erwirbt mit vollständiger Zahlung des Honorars die jeweils vereinbarten Werknutzungsrechte an der Sprachdienstleistung.

9.8. Der **Kunde** ist verpflichtet, **Langswitch** gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch dann, wenn der **Kunde** keinen Verwendungszweck angegeben hat bzw. die Übersetzung zu anderen als den angegebenen Zwecken verwendet wird. **Langswitch** wird solche Ansprüche dem **Kunden** unverzüglich anzeigen.

10.Salvatorische Klausel, Schriftform, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

10.2. Sollte eine Klausel unwirksam oder gesetzlich nicht durchsetzbar sein oder werden, verpflichten sich beide Parteien, diese durch eine rechtlich zulässige, wirksame und durchsetzbare Klausel zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Intention der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

10.3. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Vereinbarungen zwischen dem **Kunden** und **Langswitch** bedürfen der Schriftform.

10.4. Erfüllungsort für alle Vertragsverhältnisse, die diesen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist Wien als Geschäftssitz von **Langswitch**.

10.5. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das am Sitz von **Langswitch** sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.

10.6. Es gilt österreichisches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.